

AGS

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 6. Mai 2013

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-12/00108 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 24 O 392/12 -

**In dem Zivilrechtsstreit
RWE Power AG ./ Jörg Bergstedt**

ließ die Klägerin in ihrer Strafanzeige vom 24.10.2012 Folgendes ausführen:

„... Daneben dürften auch Verstöße gegen das Versammlungsgesetz gemäß §§ 25, 29 VersG vorliegen, des Weiteren ein Verstoß gegen das sog. 'Vermummungsverbot' gemäß §§ 27 Abs. 2 Nr. 2, 17a Abs. 2 Nr. I VersG. ... Außerdem dürften die Beschuldigten gegen das Versammlungsgesetz verstoßen haben, weil sie sich trotz Auflösung der öffentlichen Versammlung durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich von den Gleisen entfernten. ... Schließlich dürfte auch ein Verstoß gegen das sog. 'Vermummungsverbot' gemäß §§ 27 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 17a Abs. 2 Nr. I VersG vorliegen, wie die in Anlagen 5 und 8 beigefügten Lichtbilder zeigen.

Hiernach liegt eine strafbare Vermummung vor, wenn der Täter an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel teilnimmt in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt).

Insoweit hatte der Gesetzgeber zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Überführung

ohne vorläufige Festnahme, z.B. durch Filmaufnahmen, meist nicht möglich sei, wenn dieser Personenkreis verummmt sei

BT-Drs. 10/3580, S.2.

Vorliegend erfolgte durch die Ermittlungsbehörden indes auch die Feststellung der Personalien des verummmten Gleisbesetzers, so dass einer strafrechtlichen Ahndung nichts im Wege steht. ...“

In der Anklageschrift der StA Köln - 121 Js 519/12 - vom 11.03.2013 heißt es dazu ergänzend:

„... Soweit auch die Tatbestände einer Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 303, 25 a 2. Hs StGB und §§ 27 II Nr. 2, 17a II Nr. 1 VersG erfüllt wurden, wurde die Strafverfolgung gem. § 154a Abs. 1 StPO beschränkt. ...“

Entgegen den Behauptungen der Klägerin in diesem Verfahren und den Annahmen des Gerichts stand die streitgegenständliche Versammlung sehr wohl unter dem Schutz des Art. 8 GG. Das wird von der Klägerin nicht verkannt. Unzutreffend behauptet sie lediglich, die Versammlung sei aufgelöst worden. Eine Auflösung der Versammlung erfolgte zu keinem Zeitpunkt.

Da inzwischen eine Anklage erhoben worden ist, wird **beantragt**,

die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anzuordnen.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt

196